

24./X. 1914.

* (Vorzeitige Zulassung von militärpflichtigen Gewerbeschülern zur Reifeprüfung.) Infolge der durch den Kriegszustand geschaffenen Lage hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten in einem an die Direktionen höherer gewerblicher Lehranstalten ergangenen Erlasse wegen der vorzeitigen Zulassung von Schülern, welche ihre Einberufung zur Dienstleistung im gemeinsamen Heere, in der Landwehr oder im Landstürme bereits erhalten oder zu gewärtigen haben, zur Reifeprüfung Ausnahmsbestimmungen angeordnet. Danach werden die im laufenden Schuljahre aufgenommenen öffentlichen Schüler des obersten Jahrganges einer höheren gewerblichen Lehranstalt (Bauschule, höhere Gewerbeschule, höhere Fachschule), welchen zufolge des § 4 der Reifeprüfungsvorschrift vom 23. April 1908 die Berechtigung zur Ablegung der Reifeprüfung zusteht, auf ihr Ansuchen unverzüglich zur Ablegung der Reifeprüfung zugelassen, wenn sie nachweisen können: a) daß sie bei der Einberufung der Militärpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges von der zuständigen Stellungs-, beziehungsweise Musterungskommission militärtauglich befunden worden sind und den aktiven Militärdienst bereits angetreten haben oder zum unmittelbar bevorstehenden Eintritt verpflichtet sind, oder b) daß sie das 18. Lebensjahr vollendet und sich nach militärärztlicher Konstatierung ihrer Tauglichkeit zum Frontdienste schon zum sofortigen freiwilligen Eintritt in die bewaffnete Macht angemeldet haben und daß im Falle der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung ihre Einberufung zur aktiven Dienstleistung bevorsteht. Den

Schülern wird erforderlichenfalls von den militärischen Behörden der zur Ablegung der Reifeprüfung nötige Urlaub zugestanden werden.